

Ordnung der rheinland-pfälzischen Architektenkammer über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen

vom 24. Mai 1991 (StAnz. S. 676), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. November 2013 (StAnz S. 1900)

Aufgrund des § 13 Abs. 1 Nr. 9 des rheinland-pfälzischen Architektengesetzes vom 4. April 1989 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1989, S. 71) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 und Abs. 4 S. 1 der Gewerbeordnung auf dem Gebiet der Architektur vom 17 April 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1991, S. 227) erlässt die rheinland-pfälzische Architektenkammer folgende Sachverständigenordnung.

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1

(1) Die Architektenkammer kann für folgende Sachgebiete Sachverständige bestellen und vereidigen:

1. Bauschäden;
2. Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken/ Ermittlung von Mieten und Pachten;
3. Begutachtung der gestalterischen und technisch-wirtschaftlichen Planung einschließlich der Kosten der Errichtung und Wiederherstellung von Gebäuden;
4. Überwachung der Bauausführung, Baustelleneinrichtung und Baubetrieb/Bauvertragswesen, Verdingungsunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung, Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung;
5. Begutachtung von Baustoffen;
6. Begutachtung auf dem Gebiet der Innenarchitektur und des raumbildenden Ausbaus;
7. Begutachtung von Leistungen der Landschaftsarchitektur und der Landschaftsplanung;
8. Begutachtung der Honorierung von Leistungen der Architekten, der Innenarchitekten, der Landschaftsarchitekten oder der Stadtplaner;
9. Begutachtung auf dem Gebiet der Stadtplanung.

(2) Bei Bedarf können durch Beschluss des Vorstandes weitere Sachgebiete eingerichtet und entsprechende Sachverständige bestellt werden.

§ 2

(1) Zum Sachverständigen kann öffentlich nur bestellt und vereidigt werden, wer

- a) beantragt, als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig zu werden.
- b) seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz im Bezirk der Kammer hat oder seine Berufsaufgaben nach § 1 ArchG überwiegend in Rheinland-Pfalz ausübt,
- c) voll geschäftsfähig ist.
- d) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

- e) die persönliche Eignung besitzt und seine besondere Sachkunde und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachgewiesen hat. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung.
- f) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Verpflichtung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet.
- g) über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt und
- h) den Nachweis erbringt, insbesondere durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung, dass er in der Lage ist, durch die Sachverständigentätigkeit begründete Schadensersatzverpflichtungen zu regulieren.

Von den Alterserfordernissen des Buchstaben c können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Personen, gegen deren Eignung Bedenken bestehen, dürfen nicht als Sachverständige bestellt werden.

II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 3

(1) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen entscheidet der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz nach Anhörung des Sachverständigenausschusses, nachdem der Antragsteller seine persönliche Eignung und seine besondere Sachkunde im Rahmen des § 2 nachgewiesen hat.

(2) Die Architektenkammer erhebt für das Verfahren Gebühren nach Maßgabe der Satzung der Architektenkammer Rheinland-Pfalz über die Erhebung von Gebühren für die Leistungen der Architektenkammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen.

§ 4

(1) Der Sachverständige wird durch den Präsidenten der Kammer oder durch dessen Stellvertreter öffentlich bestellt.

(2) Die Bestellung ist auf die Sachgebiete gemäß § 1 Abs. 1 beschränkt. Sie kann mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.

(3) Die öffentliche Bestellung erfolgt befristet. Sie kann mit Auflagen versehen werden. Die Befristung soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten.

(4) Die Verlängerung der Bestellung setzt voraus, dass der Sachverständige die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a - h erfüllt. Ein Nachweis der besonderen Sachkunde durch ein Prüfungsverfahren wird nur gefordert, wenn dem Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz nachprüfbare Erkenntnisse darüber vorliegen, dass der Sachverständige nicht mehr über die erforderliche besondere Sachkunde verfügt. Das gleiche gilt, wenn der Antragssteller längere Zeit die Sachverständigentätigkeit nicht mehr ausgeübt hat.

§ 5

Der Präsident der Kammer oder sein Stellvertreter händigen dem Sachverständigen vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung einen Abdruck dieser Sachverständigenordnung aus. Der Sachverständige hat schriftlich zu bestätigen, dass er ihre Bestimmungen zur Kenntnis genommen hat.

§ 6

(1) Der Sachverständige wird durch den Präsidenten der Kammer oder durch dessen Stellvertreter vereidigt.

(2) Der Sachverständige hat folgenden Eid zu leisten:

“Ich schwöre, dass ich die Aufgaben eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, die bestehenden Vorschriften beachten, Verschwiegenheit bewahren und die von mir angeforderten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde.”

(3) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(4) Will ein Sachverständiger aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten, so treten an die Stelle der Worte: “Ich schwöre”, die Worte: “Ich erkläre und bekräftige im Bewusstsein meiner Verantwortlichkeit.”

(5) Wird eine befristete Bestellung verlängert oder das Sachgebiet einer Bestellung erweitert oder geändert, so genügt statt der Eidesleistung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid.

(6) Über die öffentliche Bestellung und Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Sachverständigen zu unterschreiben ist:

§ 7

Der Präsident der Kammer oder dessen Stellvertreter händigt dem Sachverständigen nach der öffentlichen Bestellung und Vereidigung die Bestallungsurkunde, einen Ausweis und einen Stempel aus. Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel bleiben Eigentum der Kammer.

§ 8

Die Kammer macht die öffentliche Bestellung und Vereidigung des Sachverständigen in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9

Der Sachverständige hat die Aufgabe eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft zu erfüllen und die von ihm angeforderten Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten.

§ 10

(1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 75, 76 Strafprozessordnung, § 407, § 407 a, § 408 Zivilprozessordnung, § 96 Abgabenordnung, verpflichtet.

(2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann die Erstattung des Gutachtens nur unverzüglich und aus wichtigem Grund ablehnen. Die Ablehnung ist dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Der Sachverständige ist verpflichtet,

- a) in Fällen des Abs. 1 zu beantragen, von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens befreit zu werden,
- b) in Fällen des Abs. 2 die Erstattung des Gutachtens abzulehnen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er in derselben Angelegenheit bereits für einen anderen Auftraggeber tätig geworden ist oder zu dem Auftraggeber in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit steht.

§ 11

Der Sachverständige hat angeforderte Gutachten schriftlich zu erstatten, es sei denn, dass der Auftraggeber hierauf verzichtet hat. Über das Ergebnis eines mündlich erstatteten Gutachtens ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 12

(1) Der Sachverständige hat bei gutachterlicher Tätigkeit auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist,

- a) die Bezeichnung von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für (Angabe des Sachgebietes gemäß der Bestallungsurkunde) zu führen.
- b) den von der Kammer ausgehändigten Stempel zu verwenden und seinen Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

In anderen Fällen ist dem Sachverständigen die Verwendung der vorstehend aufgeführten Kennzeichen untersagt.

(2) Über Inhalt und Umfang seiner öffentlichen Bestellung und Vereidigung darf der Sachverständige jederzeit und in allen Medien sachlich unterrichten. Eine Unterrichtung über seine gutachterliche Tätigkeit ist nicht sachlich, wenn sie ausschließlich darauf gerichtet ist, den eigenen geschäftlichen Erfolg zu sichern

oder geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Gerichte in die persönliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu erschüttern.

§ 13

(1) Der Sachverständige hat über jedes von ihm erstellte Gutachten Aufzeichnungen anzufertigen.

(2) Der Sachverständige ist verpflichtet:

- a) die Aufzeichnungen (Abs. 1),
- b) die Durchschriften der schriftlichen Gutachten (§ 11 Satz 1),
- c) die Niederschriften über das Ergebnis mündlicher Gutachten (§ 11 Satz 2) und
- d) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger beziehen, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen anzufertigen waren oder die Unterlagen entstanden sind.

§ 14

Dem Sachverständigen ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse anderen Personen als dem Auftraggeber unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.

§ 15

(1) Der Sachverständige kann seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen.

(2) Vereinbarungen über einen zulässigen Haftungsausschluss können nur ausdrücklich und schriftlich vor Gutachtenerstattung getroffen werden.

§ 16 (*gestrichen*)

§ 17

Der Sachverständige hat der Architektenkammer Rheinland-Pfalz unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner beruflichen Niederlassung und seiner Wohnung,
- b) die Änderung seines Berufes,
- c) die Änderung seiner Kammermitgliedschaft,
- d) den Verlust der Bestallungsurkunde oder des Stempels,
- e) die Einleitung eines Verfahrens nach dem Betreuungsgesetz,
- f) die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung nach § 901 ZPO,
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse und
- h) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren, den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, den Termin zur Hauptverhandlung, das Urteil oder den sonstigen Ausgang des Verfahrens.

§ 18

(1) Der Sachverständige hat auf Verlangen dem Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz die zur Überwachung seiner Tätigkeit erforderliche mündliche und schriftliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist unentgeltlich zu erteilen.

Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 StPO) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Sachverständige hat auf Verlangen die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 13 Abs. 2) dem Kammervorstand in den Räumen der Kammer vorzulegen und für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen. Der Vorstand der Architektenkammer Rheinland-Pfalz kann zur Überprüfung der überreichten Unterlagen den Sachverständigenausschuss beratend hinzuziehen.

§ 19

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, ständig hinreichend fortzubilden. Er hat in einem Zeitraum von zwei Jahren entsprechende Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen und den Besuch der Fortbildungsveranstaltungen dem Vorstand der Architektenkammer bis zum 31.12. eines jeden ungeraden Jahres unaufgefordert nachzuweisen.

§ 20

(1) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung des Gutachtens und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann.

(2) Beschäftigt der Sachverständige Hilfskräfte, trägt er gleichwohl persönlich und uneingeschränkt die Verantwortung.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 21

(1) Die öffentliche Bestellung erlischt, außer im Falle des Todes, wenn

- a) der Sachverständige gegenüber der Kammer schriftlich erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig werden will,
- b) der Sachverständige seine berufliche Niederlassung oder, falls eine solche nicht besteht, seinen Wohnsitz oder den Ort seiner überwiegenden beruflichen Tätigkeit außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz verlegt,
- c) der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder dessen Stellvertreter die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft (§ 22)

§ 22

(1) Der Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz oder dessen Stellvertreter hat nach Anhörung des Sachverständigenausschusses die öffentliche Bestellung zu widerrufen, wenn

- a) die in § 17 Buchstaben e, f und g genannten Tatbestände vorliegen oder

- b) der Sachverständige rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt oder ein Unterbringungsbefehl gegen ihn erlassen worden ist oder
- c) der Sachverständige wiederholt oder gröblich seine Verpflichtungen gemäß §§ 9 bis 20 verletzt hat.

(2) Neben den Bestimmungen des Abs. 1 gelten uneingeschränkt die allgemeinen Grundsätze zum Widerruf und zur Zurücknahme von begünstigenden Verwaltungsakten.

§ 23

Die Kammer macht das Erlöschen der Bestellung in ihrem Mitteilungsblatt bekannt.

§ 24

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Kammer Bestallungsurkunde, Ausweis und Stempel zurückzugeben.

§ 25

Die bisher durch die Architektenkammer Rheinland-Pfalz vorgenommene öffentliche Bestellung und Vereidigung genießt Bestandsschutz.

§ 26

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Mainz, den 24. Mai 1991
Architektenkammer Rheinland-Pfalz
Der Präsident
Günther Franz

letzte Änderungsordnung ausgefertigt am
25. November 2013
Der Präsident
Gerold Reker